

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. Oktober 2012

GZ 300.828/014-2B1/12

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 3. August 2012, GZ. BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge fallen

- einmalige Investitionskosten für die Einrichtung der Nationalen Kontaktstelle im BMI in der Höhe von rd. 300.000 EUR u.a. im Bereich Hard- und Software und
- laufende Kosten von jährlich rd. 470.000 EUR bestehend aus den Personalkosten für vier Bedienstete (rd. 390.000 EUR) sowie den Betriebs- und Lizenzkosten für das EU-weit im Einsatz befindliche „European CAR and driving license Information System“ (EUCARIS) an.

Die Erläuterungen enthalten keine Herleitung dieser Beträge: Zum Beispiel liegt den Berechnungen für den laufenden Personalaufwand die Annahme zugrunde, dass vier Bedienstete zur Erbringung der neuen Aufgaben erforderlich sind. Es wurde jedoch keine Abschätzung vorgenommen, wie hoch der tatsächliche Verwaltungs- und damit Personalaufwand für die Abfragen sein könnte oder wie die zusätzlichen vier Bediensteten gehaltsrechtlich einzustufen sind.

Weiters wurden lediglich die erwarteten Kosten seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, nicht jedoch ein möglicher Mehraufwand anderer Gebietskörperschaften betrachtet. Zudem fehlen in den Erläuterungen eine Quantifizierung der zusätzlichen Strafgeleinnahmen, die durch die Angabe von Art und



GZ 300.828/014-2B1/12

Seite 2 / 2

Anzahl der Delikte von Lenkern von Fahrzeugen mit ausländischer Kfz-Zulassung, sowie der zu verhängenden Geldstrafen erfolgen könnte.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. Der Rechnungshof verweist insbesondere auf Pkt. 1.4.1 der erwähnten Richtlinien, demzufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (. . .) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.“*

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: